# Stellplatzsatzung

#### Gemeinde Birkenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 24.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

#### § 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBI. I Seite 286).

#### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

### § 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Befreiung ist generell nur möglich, wenn nachweislich kein Platz für die geforderte Anzahl von Stellplätzen vorhanden ist. Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich erfolgen. Über die Befreiung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

#### § 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

#### § 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt

im Bereich der Gemarkung			
Birkenau	8.000,00 EUR		
Nieder-Liebersbach	8.000,00 EUR		
Reisen	8.000,00 EUR		
Hornbach	8.000,00 EUR		
Löhrbach	6.000,00 EUR		
Kallstadt	6.000,00 EUR		

je Stellplatz.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBI I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Birkenau, 21.10.2019

(Ort, Datum)

Erster Beigeordneter

## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 02.11.2019 in der Odenwälder Zeitung und den Weinheimer Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Birkenau, 04.11.2019

(Ort, Datum)

Erster Beigeordneter

# Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anz	ahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)	
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mindestens 2 Stpl.
1.4	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.5	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.6	Gebäude mit Seniorenwohnungen (Betreutes Wohnen im Alter)	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Asylbewerberheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräu	
2.1	Büro- u. Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläch	e siehe Ziff 11 2\
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirc	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl, je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Ver- sammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/	1 Stpl. je 250 qm
0.2	-innenplätzen	Sportfläche, zusätzl.
	micripiazen	1 Stpl. je 10 Besucher/-
		innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm
5.5	Turri- und Sportnalleri	
		Hallenfläche, zu-
		sätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/
5.4	Tone Dellett Fitness and Charleshales	-innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm
F.F.	Facility desired Facility Rhighton	Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm
<u> </u>	Heller and Organization	Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleider-
		ablagen, zusätzl.
		1 Stpl. je 15 Besucher/-
		innenpl.
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld,
		zusätzlich 1 Stpl. je 15
		Besucher/- innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht	1 Stpl. je 200 qm
	unter 5.1-5.10 aufgeführt	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften,	1 Stpl. je 10 qm
	Cafes, Bistros u.ä.	Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen,	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche
	Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen,	· otp.: jo i q,,, rtam.iao.io
	Wettbüros	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere	1 Stpl. je 1 Gäste-
0.0	Beherbergungsbetriebe	zimmer, für zugehörigen
	Beriefbergungebetriebe	Restaurationsbetrieb
		Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenhäuser	1 Stpl. je 10 betteri
•	Klaikeillausei	
7.1	Krankenhäuser. Sanatorien	1 Stpl. je 4 Betten
7.1	und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betteri
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten
8		1 Stpl. je o betteri
	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	4 Otal in OF Cabrillant
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-
0.0	0	innen
8.2	Sonstige	1 Stpl. je 25 Schüler/-
	allgemeinbildende	innen, zusätzlich 1
	Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	Stellplatz je 5 Schüler/-
		innen über 18 Jahren
0.0		1 01 1 1 1 1 1 1
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-
		innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	lugandfraizaittroffa und dal	1 Stol io 20 am
0.0	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm
		Nutzfläche, jedoch
		mindestens 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u.	1 Stpl. je 90 qm
	Verkaufsplätze	Nutzfläche

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder	
		Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes	<u>I</u>	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3	
		Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm	
		Grundstücksfläche	
		jedoch mind. 10 Stpl.	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden		
	Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche		
	angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		